



Talgo (Deutschland) GmbH

**Nutzungsbedingungen für
Serviceeinrichtungen -
Besonderer Teil (NBS-BT)**

Stand: 13. November 2015

Im nachfolgend wird das EIU Talgo (Deutschland) GmbH als „TD“ bezeichnet.

1 Ergänzungen und Abweichungen in Bezug auf den NBS-AT

1.1 Zu Punkt 1.2 NBS-AT

TD behält sich vor, die NBS-AT zu ändern und wird dies bekanntgeben. Solche Änderungen werden der Bundesnetzagentur vorgelegt.

1.2 Zu Punkt 2.1.3 NBS-AT

TD benötigt keine beglaubigte Übersetzung, soweit es sich um Dokumente in englischer oder spanischer Sprache handelt.

1.3 Zu Punkt 2.3.1 und 2.4.1 NBS-AT

Es gilt die EBO in ihrer jeweils gültigen Fassung. Soweit Fahrzeuge des EVU über fortgeltende Zulassungen verfügen, die nach früheren der EBO erteilt wurden, können auch diese bei TD instandgehalten werden.

1.4 Zu Punkt 2.3.3 NBS-AT

Die Vermittlung der Ortskenntnisse wird dem ZB nach Aufwand in Rechnung gestellt und vorbehaltlich einer abweichenden, zu vereinbarenden Regelung immer durch TD durchgeführt.

1.5 Zu Punkt 2.4.2 NBS-AT

Es gilt die FV NE (Fahrdienstvorschrift für nicht bundeseigene Eisenbahnen) des VDV zu beziehen bei Flöttmann Verlag, Schulstraße 10, 33330 Gütersloh; info@floettmann.de

Sämtliche Bewegungen der Fahrzeuge der ZB ab dem Übergabepunkt werden ausschließlich durch TD durchgeführt.

1.6 Zu Punkt 3.1.1 NBS-AT

Für das Erbringen von Serviceleistungen ist es unabdingbar, dass TD und dem ZB – über diese Nutzungsbedingungen hinaus – einen separaten schriftlichen Vertrag schließen.

1.7 Zu Punkt 3.1.2 NBS-AT

Es gilt die FV NE (Fahrdienstvorschrift für nicht bundeseigene Eisenbahnen) des VDV zu beziehen bei Flöttmann Verlag, Schulstraße 10, 33330 Gütersloh; info@floettmann.de

Sämtliche Bewegungen der Fahrzeuge der ZB ab dem Übergabepunkt werden ausschließlich durch TD durchgeführt.

1.8 Zu Punkt 3.2.1 NBS-AT

Anträge sind grundsätzlich schriftlich mit einer aussagekräftigen Beschreibung der gewünschten Leistung an TD zu übermitteln. Es müssen zumindest folgende Informationen enthalten sein, wobei die Struktur der nachfolgenden Tabelle einzuhalten ist:

1. nachfragender ZB und Ansprechpartner
2. exakter Fahrzeugtyp sowie die Fahrzeugnummern
3. Beschreibung der gewünschten Leistung im Detail
4. Angabe der durch den ZB gegenüber TD zur Verfügung gestellten Dokumentation
5. Werden spezielle Schulungen oder Qualifikationen vorausgesetzt?
6. Kann der ZB Schulungen von TD-Mitarbeitern ausführen?
7. Anzahl der gewünschten Leistungen (z.B. wie viele Fahrzeuge dieses Typs sollen alle x Tage die Leistung erhalten, Zeitraum der Leistungserbringung ab Datum x bis Datum y jede Woche, etc.).
8. Angestrebte Verweildauer der Fahrzeuge im Werk

1.9 Zu Punkt 3.3 Buchstabe d) NBS-AT

Hauptzweck von TD ist die Instandhaltung von Reisezugfahrzeugen des Fernverkehrs in regelmäßig wiederkehrender Zuführung. Es kommt Kapitel 4 („Kapazitätszuweisungen“) der vorliegenden NBS-BT zur Geltung.

1.10 Zu Punkt 4.1 NBS-AT

In Kapitel 3 („Entgeltgrundsätze“) der vorliegenden NBS-BT werden die Entgeltgrundsätze behandelt.

1.11 Zu Punkt 5.1.3 NBS-AT

Soweit im Vertrag nicht weiter geregelt ist der „Leiter Technik“ von TD anzusprechen (technik@talgo.de oder +49 30 238800-0).

1.12 Zu Punkt 5.3.1 NBS-AT

Der ZB wird im Auftragsfall durch TD über die zur Geltung kommenden Kommunikationswege informiert. Grundsätzlich erfolgt der Daten- und Informationsaustausch schriftlich.

1.13 Zu Punkt 5.4 NBS-AT

Personal des ZB muss sich jederzeit gegenüber jedem Mitarbeiter von TD oder Handlungsgehilfen von TD (z.B. Wachschützern) durch den Dienstausweis in Verbindung mit dem Personalausweis legitimieren können.

1.14 Zu Punkt 5.6 NBS-AT

Informationen werden dann an den ZB geleitet, wenn und insofern sie zu Einschränkungen für den ZB führen. Es steht TD frei, die Infrastruktur zu verändern. Dabei wird sich TD bemühen, die berechtigten Belange des ZB angemessen zu berücksichtigen.

1.15 Zu Punkt 5.7.2 NBS-AT

TD wird den ZB im erforderlichen Umfang unverzüglich über vorhersehbare und zugangsrelevante Einschränkungen informieren.

1.16 Zu Punkt 6.1.1 bis 6.1.3. NBS-AT

Die in den NBS-AT vorgesehenen Haftungsregelungen werden vollständig durch die nachfolgenden Haftungsregelungen ersetzt:

1. TD ist grundsätzlich verpflichtet, dem ZB Schäden an den Fahrzeugen zu ersetzen, die während der vereinbarten Verweildauer der Fahrzeuge im Bereich des Instandhaltungsgeländes entstehen. Ausgenommen sind Schäden aus

Sabotage, Aufruhr, Krieg und Erdbeben, soweit diese Wagnisse nicht versichert sind. Ausgenommen sind ferner Schäden, die durch Mitarbeiter des ZB sowie von Unternehmen verursacht werden, die im Auftrag des ZB im Talگو-Werk tätig werden. TD haftet – außer im Falle vorsätzlichen Handelns - nur bis zum Höchstbetrag von EUR 1, 5 Mio. pro Schadensereignis.

2. TD haftet nicht für Schäden an Fahrzeugen, welche durch technische Fehler an den instandzuhaltenden Fahrzeugen entstehen, die nicht durch die TD-Instandhaltungsleistung verursacht sind.
3. TD haftet nur für Vandalismusschäden an den in der Halle befindlichen Fahrzeugen und zwar bis zu einer Höhe von EUR 1,5 Mio. pro Schadensereignis.
4. Für Schäden und Folgeschäden an Fahrzeugen aus Mängeln, die durch leicht oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen von TD verursacht sind, haftet TD bis zum Höchstbetrag von EUR 1,5 Mio. pro Schadensereignis. Für leicht fahrlässig verursachte Schäden und Folgeschäden haftet TD nur, wenn und soweit von TD eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzt hat und der Schaden vertragstypisch und vorhersehbar ist. Bei vorsätzlichem Handeln haftet TD unbegrenzt.
5. TD übernimmt – soweit gesetzlich zulässig - keine Haftung für die Folgen eines etwaigen Verzugs mit den Instandhaltungsleistungen.

§ 254 BGB gilt – vorbehaltlich der Regelung 1.19 – entsprechend.

1.17 Zu Punkt 6.4 NBS-AT

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden bei TD oder bei Dritten verursacht hat, haften beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Die Haftung von TD ist nach Maßgabe der Regelungen in der vorstehenden Ziffer 1.17 und mit den dort geregelten Ausnahmen auf EUR 1,5 Mio. pro Schadensereignis beschränkt. TD haftet in keinem Fall für Schäden, die außerhalb ihrer Sphäre liegen oder auf die sie keinen Einfluss nehmen kann. TD haftet auch nicht für Schäden, zu denen TD nichts beigetragen haben kann.

1.18 Zu Punkt 6.5 NBS-AT

Im Falle, dass der ZB Fahrzeuge nach einem mit TD vereinbarten Abholtermin bei TD abholt, wird TD für weiterhin bei TD stehende Fahrzeuge je 10 m Fahrzeuglänge und Tag 100,- Euro in Rechnung stellen.

Darüber hinaus werden nachgewiesene verspätungsbedingte Mehrkosten – exemplarisch: Mehrarbeitsvergütungen und Überstunden-Zuschläge für die Arbeitnehmer von TD – gegen Nachweis erstattet.

1.19 Zu Punkt 7.2 NBS-AT

Ansprechpartner für Notfälle sind ständig unter +49 30 238800-0 telefonisch erreichbar.

2 Infrastrukturbeschreibung und Zugangsbedingungen

TD ist eine Werkstätte zur Durchführung der Instandhaltung von Schienenfahrzeugen.

Die Infrastruktur wird nachfolgend in wesentlichen aufgelistet:

- Eine große zweigleisige Halle mit etwa 330 m Länge
- Eine kleine zweigleisige Halle mit 30 m (Gleis 3) bzw. 15 m (Gleis 2) Länge Außengleise (sämtlich ohne Oberleitung)
- 30 m Gleis mit Oberleitung
- drei Meßgleisabschnitte
- zwei Dacharbeitsstände
- zwei Hebebockanlagen
- Achswechsler
- drei Hallenkräne 3x8 t
- Unterflurdrehmaschine (auch für innengelagerte Achsen geeignet)
- Schmutzwasserabsaugung
- Frischwasserbefüllung
- Versorgung mit Zugsammelschiene (1.000 V, 50 Hz)
- Mehrspannungsprüfgerät
- LZB- und PZB-Prüfeinrichtung
- Die Achslast darf maximal 22,5 t betragen.
- Die Gleisneigung beträgt ca. 0 Promille.
- Übergabepunkt für Fahrzeuge ist das Werkstor der TD („BWRG“).

Die Lage der Gleise ergibt sich aus dem angefügten Gleisanlageplan.

TD hält generell folgende Fahrzeuge instand, wobei im Rahmen jeder Anfrage TD im Einzelfall die Möglichkeit der Durchführung der Arbeiten bewertet:

- Reisezugwagen (Sitzwagen, Liegewagen, Schlafwagen, Restaurantwagen)
- Steuerwagen
- Elektrolokomotiven
- Diesellokomotiven

Dabei werden durch TD folgende Tätigkeiten ausgeführt:

- Nachschau
- Fristarbeiten
- korrektive Arbeiten (mechanische und elektrische Reparaturen, Stahl-Schweißen)
- Reparaturen im Inneneinrichtungsbereich
- Unterflurradsatzbearbeitung
- Komponententausch
- Radsatztausch
- Drehgestelltausch
- Komponentenaufarbeitungen (Elektroenergieversorgungsmodule, WC-Module, Wasseranlagen, Klimamodule)

Die Serviceeinrichtungen und angebotenen Leistungen sind jederzeit nutzbar.

3 Entgeltgrundsätze

Soweit gesetzlich zulässig, sind fest durch den ZB bei TD bestellte Leistungen in jedem Falle zu bezahlen, unabhängig davon, ob die Leistungen vom ZB dann auch genutzt werden oder ob die Fahrzeuge auch tatsächlich TD zur Durchführung der Arbeiten bereitgestellt werden. Soweit Leistungen vertragswidrig nicht in Anspruch genommen werden, schuldet der ZB die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen; diese werden pauschal mit 7 % der vereinbarten Vergütung abgesetzt. TD wird sich jedoch bemühen, ggf. nötige Umschichtungen innerhalb des Leistungsvolumens einvernehmlich mit dem ZB und ohne Diskriminierung des ZB gegenüber anderen ZB vorzunehmen.

Leistungen, die abends und nachts (18:00 bis 6:00 Uhr), am Wochenende und feiertags erbracht werden, führen zur Berechnung eines Aufschlages.

Rangierleistungen werden separat im anfallenden Umfang abgerechnet.

Die Versorgung von Fahrzeugen mit elektrischer Energie wird separat nach Aufwand abgerechnet.

Je nach Instandhaltungsaktivität kommen zusätzliche Infrastruktureinrichtungen zum Einsatz (u.a. Unterflurdrehmaschine, Elektroniklabor). Dabei fallen je nach Vereinbarung im Einzelfall einsatzzeitabhängige Zuschläge an.

Materialien (einschließlich Verbrauchsmaterial) werden separat in Rechnung gestellt und sind nicht Bestandteil der Stundensätze.

Im Falle eines Zahlungsverzugs wird TD dem ZB für den Zeitraum ab Zahlungsziel bis zum tatsächlichen Eingang der Zahlung in voller Höhe Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB in Rechnung stellen.

4 Kapazitätszuweisung und Ablehnungsrecht

Soweit anhand der Kriterien von § 10 Abs. 6 EIBV keine Entscheidung getroffen werden kann, steht es TD frei, bei sich gegenseitig ausschließenden Anträgen denjenigen zuzulassen, welcher aus Sicht von TD für TD langfristig in Kombination das größere und sicherere und nachhaltigere Geschäftsvolumen bedeutet oder zu diesem Zeitpunkt zu bedeuten scheint.

Ebenso steht es TD frei, einen Antrag abzulehnen, wenn die durch den ZB begehrten Arbeiten durch TD nicht durchgeführt werden können [vgl. „2. Infrastrukturbeschreibung und Zugangsbedingungen“]. Dies gilt auch dann, wenn Anträge sich nicht gegenseitig ausschließen oder nur ein Antrag gestellt wird. Ebenfalls ist TD berechtigt, Anträge zurückzuweisen, wenn ein ZB nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AEG trotz einer Aufforderung von TD keine Sicherheitsleistung gestellt hat.

5 Sonstiges

Das Abstellen von Fahrzeugen wird nicht angeboten.

Außenreinigungen werden nicht erbracht.

Innenreinigungen werden nicht erbracht.